

Satzung des Fördervereins der Städtischen Förderschule Auguststraße in Köln-Nippes e.V.
--

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städtischen Förderschule Auguststraße in Köln- Nippes e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50733 Köln, Auguststraße 1 und ist beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 43 VR 10242 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der sonderpädagogischen Arbeit an der Städtischen Förderschule Auguststraße. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendpflege, Erziehung und Bildung (§§ 51 ff.) .
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere :
 - a. Zur Verfügung Stellung von Mitteln, Anschaffung von Geräten, Hilfsmitteln, Lehr- und Lernmitteln, die für den schulischen Ablauf notwendig sind, vom Schulträger jedoch nicht bereitgestellt werden
 - b. Gewährung von Zuschüssen an sozial bedürftige Schüler bzw. Schülerinnen der Förderschule für Lehr- und Lernmittel und für schulische Veranstaltungen (Klassenfahrt usw.)
 - c. Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen, die Eltern und Lehrer befähigen, ihren Bildungs- u. Erziehungsauftrag zu verwirklichen
 - d. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit
 - e. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - f. Annahme von Spenden der Mitglieder und Nichtmitglieder, um die Aufgaben des Vereins erfüllen zu können
 - g. Durchführung und Organisation schulischer Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:
 - a. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Die Eltern und Lehrpersonen der Schüler und Schülerinnen der Städtischen Förderschule Auguststraße in Köln- Nippes
- b. Andere natürliche und juristische Personen (Freunde und Gönner), die den Vereinszweck unterstützen wollen

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

b. durch Ableben

c. durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder das Vereinswohl gefährdet. Vor Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Für den Ausschluss durch den Vorstand ist eine 3/5 - Mehrheit erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Geschäftsjahr. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist für das Jahr des Beitrittes mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Für folgende Jahre wird er per Einzugsermächtigung zum 1.1. eines jeden Jahres eingezogen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten .
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes
 - d. Behandlung vorliegender Anträge
 - e. Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.
6. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung muss als besonderer Punkt im Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein. Der Einladung ist der bisherige und der zur Änderung vorgeschlagene Satzungsentwurf beizufügen.
7. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus:
 - a. dem (der) 1. Vorsitzenden
 - b. dem (der) 2. Vorsitzenden
 - c. dem (der) Kassierer/in
 - d. dem (der) Schriftführer/in
 - e. einem / einer Beisitzer/in
2. Den Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:
der (die) 1. Vorsitzende

der (die) 2. Vorsitzende
der (die) Kassierer (in)

Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Sie vertreten den Verein im Innen- wie im Außenverhältnis.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
4. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes weitere Vertreter der Eltern, der Lehrer sowie andere sachkundige beratende Personen hinzuziehen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des weiteren Vorstandes.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Ja- und Nein- Stimmen entscheiden. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Niederlegung, Austritt, Ausschluss oder Ableben vorzeitig aus dem Amt, wählt die Mitgliederversammlung möglichst bald einen Nachfolger.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Städtische Förderschule Auguststraße oder -

falls diese nicht mehr besteht - für Zwecke der schulischen Förderung junger Menschen mit Behinderung zu verwenden.

3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins sowie bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein keine Ansprüche auf Beitragsrückgewährung und keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister eventuell erforderlichen Satzungsänderungen entsprechend den Bestimmungen im § 9 (2) vorzunehmen.
3. Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 11.12.2013 in Kraft und ersetzt die am 18.10.1989 in der Gründungsversammlung beschlossene Fassung.

(1. Vorsitzende/r)

(2. Vorsitzende/r)

(Schriftführer/in)